

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

des Herrn I. H., Herne

- Zuschrift 17/25 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Der Einspruchsführer legte mit Fax vom 13. Juni 2017 beim Landeswahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein.

Der Einspruchsführer rügt, dass die Auszählung der Stimmen im Wahlkreis 110 - Herne - im Stimmbezirk 3211 fehlerhaft gewesen sei und beantragt die Neuauszählung der Stimmzettel dieses Bezirks.

Am Wahltag habe er die Auszählung beobachtet und mehrere Verstöße gegen die Landeswahlordnung festgestellt. Im Einzelnen trägt er vor, dass insgesamt 3 Schnellmeldungen erforderlich gewesen seien, um das Ergebnis an das Wahlamt zu übermitteln. Die ersten Meldungen habe das Wahlamt wegen Unplausibilität zurückgewiesen. Ferner seien die Stimmzettel nicht zu Beginn der Ergebnisermittlung komplett durchgezählt worden, stattdessen habe man beim Stimmzettel-Einwurf parallel eine Strichliste geführt.

Statt der vorgesehenen 4 Stapel seien während der Auszählung die Nicht-Splitting-Stimmzettel auf den Parteien-Stapel aufgelegt worden. Dabei sei die Übersicht verloren gegangen. Zusätzlich sei nicht auszuschließen, dass während der Stapelbildung und in der konkreten Auszählung weitere Fehler unterlaufen seien.

Eine Stellungnahme des zuständigen Kreiswahlleiters, Herrn Dr. Dudda, wurde eingeholt.

Begründung:

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW bei der Landeswahlleitung den Einspruch schriftlich eingelegt.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden **nicht** beigebracht. Auf dieses Erfordernis hatte die Landeswahlleitung mit Schreiben vom 19. Juni 2017 hingewiesen.

Der Einspruch ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW auch zu begründen. Dieser **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** wird aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die **Behauptung von Zählfehlern** bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes*

Wahlresultat hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“ (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:
*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“* (Hervorhebungen durch LWL)
- Das **BVerfG** nimmt zur Substantiierungspflicht auch in seinem Kammerbeschluss vom 24.08.1993 (Az.: 2 BvR 1858/92) in Rz. 18 Stellung:
*„Diesen Grundsätzen hat das Oberverwaltungsgericht im Beschluss vom 22. September 1992, auf den es in seiner späteren Entscheidung vom 10. November 1992 Bezug nimmt, entsprochen, indem es den **nicht näher substantiierten Verdacht** des Beschwerdeführers, es könne **bei der Vielzahl von Stimmen zu Zählfehlern gekommen** sein, nicht ausreichen lässt, sondern konkrete Hinweise auf Verfahrensmängel bei der Stimmenauszählung verlangt.“* (Hervorhebungen durch LWL)
- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Gemessen an dem Maßstab, den die Rechtsprechung und Literatur an die Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW aus hiesiger Sicht nicht. Zwar stützt der Einspruchsführer seinen Vortrag auf einen zulässigen

Anfechtungsgrund gemäß § 5 Nr. 1 Wahlprüfungsgesetz NW - unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses - und trägt Beobachtungen vor, nach denen gegen die Auszählungsvorgaben des § 47 LWahlO verstoßen worden sein könnte (Zählung der Wählerinnen und Wähler, Stapelbildung). Gleichzeitig relativiert er seinen Vortrag, indem er einräumt, dass angebliche Mängel insbesondere bei der Stapelbildung nachträglich korrigiert worden sein könnten. So habe er zwischenzeitlich den Raum verlassen. Die von ihm geltend gemachte Wiederholung einzelner Auszählungsschritte und auch der Schnellmeldung nach § 49 LWahlO beinhaltet nicht den Vortrag eines Wahlrechtsverstoßes, da das Wahlrecht entsprechende Überprüfungen nicht ausschließt, vgl. § 47 Abs. 7 Satz 3 LWahlO (Antrag auf erneute Zählung der Stimmen durch ein Mitglied des Wahlvorstands). Der Einspruchsführer legt auch nicht dar, dass es im Rahmen der Feststellung des endgültigen Ergebnisses im Wahlkreis nach § 55 LWahlO Korrekturen im Hinblick auf den von ihm benannten Stimmbezirk gegeben habe.

Im Ergebnis äußert der Einspruchsführer daher lediglich die nicht näher belegte Vermutung eines Ermittlungsfehlers und erfüllt damit die Substantiierungspflicht nicht.

Daher ist der Einspruch als **unzulässig** zurückzuweisen.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass der Einspruch zudem **unbegründet** wäre.

Der zuständige Kreiswahlleiter teilte in seiner Stellungnahme vom 07. Juli .2017 mit, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses ordnungsgemäß erfolgt sei. Dies folge aus der Prüfung der Unterlagen sowie der Wahlniederschrift. Im Übrigen ist auch eine Mandatsrelevanz nicht erkennbar.

gez. Schellen

D/2017-08-11